



STATUTEN

DES INDUSTRIEVEREINS VOLKETSWIL, Vereinigung der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe in Volketswil und Umgebung

1. ALLGEMEINES

1.1 Name

Unter dem Namen „INDUSTRIEVEREIN VOLKETSWIL, Vereinigung der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe in Volketswil und Umgebung“, nachstehend IVV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Verbandszugehörigkeit

Der IVV ist eine Sektion der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI), welcher ihrerseits dem Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen angehört.

1.3 Zweck

Der IVV hat zum Zwecke, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und arbeitgeberpolitischer Hinsicht zu wahren.

Sein Ziel sucht er zu erreichen, indem er:

- die Anliegen seiner Mitglieder bei den Behörden und in einschlägigen Gremien vertritt
- die Zugehörigkeit zum VZAI für bessere Informationen und Verbindungen zu Politik und Wirtschaft nützt
- dem Informationsbedürfnis seiner Mitglieder mit aktuellen und interessanten Referaten entgegenkommt
- gemeinsame Aufgaben koordiniert
- Lösungsvorschläge zu allgemeinen Aufgaben ausarbeitet und zur Diskussion stellt
- in wichtigen Fragen Verbindung mit ähnlichen Organisationen sucht
- die kulturellen Bestrebungen in den Gemeinden unterstützen kann

1.4 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Volketswil (ZH).

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Industrie- und gewerbliche Betriebe, sowie Handels und Dienstleistungsunternehmen werden, deren Haupt- oder Filialbetrieb in Volketswil und Umgebung domiziliert ist. Ihre Vertretung im Verein erfolgt durch max. zwei namentlich bekannte Führungskräfte.

Einzelpersonen können nicht ordentliche Mitglieder des Industrievereins werden.

2.2 Wahlmitglieder

Muss der Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes infolge Pensionierung oder Arbeitgeberwechsel sein Mandat zurückgeben, so kann er die Wahlmitgliedschaft beantragen. Diese kann ihm durch die GV gewährt werden, falls



sein neuer Arbeitgeber kein ordentliches Mitglied ist und er nachweislich weiterhin persönliche Beziehungen zum Industrieverein pflegt.

2.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den IVV besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2.4 Aufnahme

Die Aufnahme in den IVV erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und wird durch die GV bestätigt.

2.5 Austritt

Der Austritt aus dem IVV kann, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Firmenverkauf oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2.7 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem IVV nicht nachkommen oder dessen Interessen verletzen, können durch die GV ausgeschlossen werden.

3. ORGANE

3.1 Organe

Die Organe des Industrievereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)

2. Der Vorstand

3. Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Allgemeines

Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist zuständig zur Beschlussfassung über die Statuten sowie über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes fallen.

Die ordentliche GV wird alljährlich im zweiten Kalenderhalbjahr, zur Erledigung folgender Geschäfte, einberufen:

1. Wahl des Präsidenten

2. Wahl des Vorstandes

3. Wahl der Revisoren

4. Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung

5. Genehmigung des Jahresbeitrages und des Budgets

6. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Beantragen min-



destens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche GV, so muss der Vorstand diesem Gesuche innert 30 Tagen Folge leisten.

3.2.2 Durchführung

- Die Einladung zu einer GV hat mindestens 14 Tage zum voraus, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, an die Mitglieder zu erfolgen
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der GV einzureichen
- Von jedem ordentlichen Mitglied ist ein namentlich bekannter Vertreter stimmberechtigt Wahlmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Die GV wird vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, präsi- diert
- Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst
- Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche von der ordentlichen GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Dem Vorstand darf nur ein Vertreter einer Mitgliedfirma angehören. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind oder dieser – ihrer Bedeutung nach – zufallen; zudem bestimmt er die Zeichnungsberechtigung. Er konstituiert sich selbst und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier sowie Ressortchefs.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Präsi- dent versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen mindestens zweier Vor- standsmitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.4 Revisoren

Die ordentliche GV wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der ordentlichen GV schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen GV anwesend sein. Pro Vereinsmitglied darf höchstens ein Vertreter als Revisor gewählt werden.

4. FINANZEN

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der ordentlichen und der Wahlmitglieder
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Erlös aus Veranstaltungen
- weiteren Zuwendungen



4.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und GV-Beschlüssen

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb des genehmigten Budgets beträgt max. 20 % desselben.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr schliesst mit dem 30. Juni ab.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Statutenrevision

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der GV, dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden.

5.2 Auflösung des Vereins und Liquidation

Ein begründeter Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der GV, dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit zwei Drittel Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses befindet die letzte GV.

5.3 Anschluss an andere Organisationen

Verbindungen, Anschluss, Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist möglich. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV notwendig. Begründete Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der GV, dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden.

5.4 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der GV vom 10. September 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Statuten, sowie die Geschäftsordnung vom 10. November 1967 inkl. allen Nachträgen.

Volketswil, 10. September 2003
Industrieverein Volketswil und Umgebung

Hans-Peter Fritschi
Präsident

Carl Brauch
Vize-Präsident